

Priska Lenherr  
Bergstrasse 78  
8708 Männedorf

KR-Nr. 110/2001

An die  
Geschäftsleitung des  
Kantonsrates  
8090 Zürich

### **Einzelinitiative**

betreffend Renaturierung der Zürichsee-Ufer

#### Antrag:

Mit Aufschüttungen in der Breite von 10 bis 30 Metern sollen die heute der Natur total entfremdeten Zürichseeufer zu ökologischen Zwecken wiederhergestellt und durch Renaturierung und Rekultivierung wo möglich zu natürlichen Seeufern (Kies- und Seekreide-Strand) gestaltet werden. Bei genügend flach abfallendem Gelände soll dies ohne jegliche Uferverbauungen, bei steiler abfallendem Gelände mit Uferverbauungen oder mit Stegbauten (ebenso bei geschützten Schilfbeständen) realisiert werden. Eine integrierte rollstuhlgängige Quaistrasse von mindestens 2-3 Metern Breite sowie Trampelpfade und Kieswege sollen die neue Seeuferanlage für alle Bevölkerungsmitglieder erschliessen. Von den Behörden ist zu prüfen, welche Hafenanlagen zu erweitern sind, um sich optimal in die neuen Uferzonen zu integrieren und um einen Ausgleich für verlorene Bootshäuser zu gewährleisten. Die integrierte Quaistrasse ist soweit möglich direkt darum herumzuführen, ebenso um öffentliche Badeanstalten. Für das Projekt Zürichsee-Ufer zwecks Renaturierung derselben mit einer Landgewinnung von ca. 800'000 m<sup>2</sup> und integrierter Quaistrasse sowie Anlagen für die aktive und passive Erholung ist eine Kreditvorlage auszuarbeiten.

#### Begründung:

Bundesgesetz über die Raumplanung vom 27.02.1978: Art. 1, Ziele: Bund, Kantone und Gemeinden sorgen dafür, dass der Boden haushälterisch genutzt wird. Sie stimmen ihre raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander ab und verwirklichen eine auf die erwünschte Entwicklung des Landes ausgerichtete Ordnung der Besiedlung. Sie achten dabei auf die natürlichen Gegebenheiten sowie auf die Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft. Sie unterstützen mit Massnahmen der Raumplanung insbesondere die Bestrebungen, die natürlichen Lebensbedingungen wie Boden, Luft, Wasser, Wald und die Landschaft zu schützen. Art. 3, Planungsgrundsätze: Die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden achten auf die nachstehenden Grundsätze: Die Landschaft ist zu schonen. Insbesondere sollen See- und Flussufer freigehalten und öffentlicher Zugang und Begehung erleichtert werden, naturnahe Landschaften und Erholungsräume erhalten bleiben. Für die öffentlichen oder im öffentlichen Interesse liegenden Bauten und Anlagen sind sachgerechte Standorte zu bestimmen. Insbesondere sollen regionale Bedürfnisse berücksichtigt und störende Ungleichheiten abgebaut werden, Einrichtungen wie Schulen, Freizeitanlagen oder öffentliche Dienste für die Bevölkerung gut erreichbar sein, nachteilige Auswirkungen auf die natürlichen Lebensgrundlagen, die Bevölkerung und die Wirtschaft, vermieden oder gesamthaft gering gehalten werden. Art. 6, Grundlagen: Für die Erstellung ihrer Richtpläne bestimmen die Kantone in den Grundzügen, wie sich ihr Gebiet räumlich entwickeln soll. Sie stellen fest, welche Gebiete besonders schön, wertvoll, für die Erholung oder als natürliche Lebensgrundlage bedeutsam sind.

Art. 8, Mindestinhalt der Richtpläne: Richtpläne zeigen mindestens wie die raumwirksamen Tätigkeiten im Hinblick auf die anzustrebende Entwicklung aufeinander abgestimmt werden, in welcher zeitlichen Folge und mit welchen Mitteln vorgesehen ist, die Aufgaben zu erfüllen. Art. 9, Verbindlichkeit und Anpassung: Richtpläne sind für die Behörden verbindlich. Haben sich die Verhältnisse geändert, stellen sich neue Aufgaben oder ist eine gesamthafte bessere Lösung möglich, so werden die Richtpläne überprüft und nötigenfalls angepasst. Richtpläne werden in der Regel alle 10 Jahre gesamthafte überprüft und nötigenfalls überarbeitet. Art. 17, Schutzzonen: Schutzzonen umfassen unter anderem Bäche, Flüsse, Seen und ihre Ufer.

Das Wasserbaugesetz von 1901 sowie die Vorschriften von 1921 halten das Recht der Öffentlichkeit zur unentgeltlichen Beanspruchung eines Landstreifens längs des Ufers, beim Bau einer Quaistrasse oder eines Uferweges fest. § 57: Gegen den Willen des Eigentümers eines an den See anstossenden oder von demselben bloss durch eine Strasse oder Eisenbahn getrennten Grundstückes dürfen Landanlagen und Seebauten vor diesem Grundstück nur bewilligt werden, wenn und soweit mit denselben ein öffentlicher Zweck verbunden ist. Von den in einer Breite von 30 bis 150 Metern aufgeschütteten Seeufnern mit einer Landgewinnung von ca. 185,8 ha (3,55 m<sup>2</sup>/522'382 Anwohnende) entfallen heute 83,2 ha oder 1.59 m<sup>2</sup>/Anwohnende auf das öffentliche Eigentum. Ein Teil davon sind Gebäude, Strassen etc. Pro Anwohnende ergibt dies weniger als 1 m<sup>2</sup> des aufgeschütteten Seeufers, welches zur Erholung zur Verfügung steht. Die restlichen 102,6 ha in der Schutzzone des Seeufers befinden sich in Privatbesitz. Praktisch die gesamte Uferlinie ist heute verbaut und kostet pro Quadratmeter ca. Fr. 5'000.--. Eine Enteignung mit voller Entschädigung erlaubt mit denselben Mitteln, die 40 km Uferanlage von 10-30 Metern Breite mit integrierter Quaistrasse ermöglichen, lediglich einen 7 km langen, 3 m breiten Uferstreifen ohne bauliche Veränderungen. Privates Land in der Schutzzone wird vielerorts mit allen rechtlichen Mitteln und bis vor Bundesgericht verteidigt, das heisst der öffentliche Anspruch darauf wird negiert.

Pro Jahr werden weit über 500'000 m<sup>3</sup> sauberes Aushubmaterial von Baustellen rund um den Zürichsee per Lastwagen ins Rafzerfeld auf eine Deponie gefahren, obwohl gemäss BKP 114, Erdbewegungen, grundsätzlich gilt, dass Aushubmaterial nach Möglichkeit am Ort für Umgebungsarbeiten zu verwerten ist. Durch die Verwendung vor Ort für das Projekt Zürichseeufer entfällt die grosse Umweltbelastung dieser Transporte sowie die Deponiegebühr von Fr. 10.--/m<sup>3</sup>. Dadurch ist dieses Landgewinnungsmaterial angeliefert für Fr. 3.--/m<sup>3</sup> erhältlich. Ausbruchmaterial aus kantonalen und nationalen Tunnelprojekten im Raum Zürichsee wird per Bahn ins Rafzerfeld transportiert, was die Steuerzahlende Fr. 17.--/m<sup>3</sup> für den Transport und Fr. 10.--/m<sup>3</sup> für die Deponiegebühr kostet, anstatt gemäss BKP 114 vor Ort verwendet zu werden. Durch eine teilweise Verwendung dieses Ausbruchmaterials entstehen keine Mehrkosten.

Die Richtplanung des Zürichseeweges mit Abweichung vom Ufer (sogar bergwärts der See- strasse, Grundstückspreise von ca. Fr. 1'500.--/m<sup>2</sup>) entspricht nicht den obenangeführten Grundsätzen des Bundesgesetzes für die Raumplanung, welche verbindlich ausweisen, dass Seeufer freigehalten und zugänglich gemacht werden müssen sowie dass störende Ungleichheiten abgebaut werden müssen. Im kantonalen Gesamtplan vom 10. Juli 1978 ist das gesamte Zürichseeufer mittels eines schematisch eingetragenen grünen Bandes als Erholungsgebiet bezeichnet worden. Gemäss Gesamtplan soll das Zürichseeufer soweit möglich zugänglich gemacht werden und mit Anlagen für die aktive und passive Erholung ausgestattet werden. Der kantonale Richtplan vom 31.01.1995 hat hieran nichts geändert.

Das Projekt Zürichsee-Ufer erhebt den Anspruch, die umweltverträglichste und kostengünstigste, dem Bundesgesetz über die Raumplanung sowie dem kantonalen Gesamtplan vollumfänglich entsprechende Lösungsvariante zur Verwirklichung dieses gesetzlichen/plane-rischen Auftrages zur Erschliessung des Erholungsgebietes Zürichsee zu bieten. Das Zü- richseevolk hat seit bald 100 Jahren Anspruch auf die Verwirklichung dieser Wiederer- schliessung der Seeufer. Der Raum Zürich ist eines der grössten Ballungszentren der Schweiz.

Es ist in der heutigen Zeit der enormen Umweltbelastungen, der vielen Selbsttötungen und schweren Krankheiten gänzlich untragbar, von der Bevölkerung weiterhin zu erwarten, sich an entfernten Orten zu erholen, welche oftmals mit einem motorisierten Fahrzeug erreicht werden. Durch die Umweltentlastung sowie die gesundheitlichen Vorteile des neuen Erho- lungsgebietes wird sich jeder vom Kanton eingesetzte Franken künftig um ein Vielfaches einsparen lassen. Die Seeuferanlage wird einige neue Arbeitsplätze schaffen.

Ich bitte Sie, diese Einzelinitiative in der Absicht, gemäss dem gesetzlichen Auftrag das öko- logische Gleichgewicht unseres Lebensraumes wiederherzustellen, gut zu heissen.

Männedorf, 3. März 2001

Mit freundlichen Grüssen

Priska Lenherr